

IX. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.11.2017	Hauptausschuss
27.11.2017	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
29.11.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des IX. Nachtrages zur Hebesatzsatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Die am 27.11.2014 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes beinhaltet unter anderem eine Festlegung der Hebesätze der Realsteuern für die Jahre 2018 bis 2021.

Vorbehaltlich einer Beschlussfassung des Kreistages im Dezember 2017, dass der Oberbergische Kreis eine Entlastung aus der Landschaftsumlage sowie höhere Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 an die oberbergischen Kommunen weitergeben wird, kann die für das Jahr 2018 vorgesehene deutliche Erhöhung der Realsteuerhebesätze um ein Jahr verschoben werden.

Dennoch sind zur Darstellung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses in 2018 folgende Erhöhungen unvermeidbar:

Grundsteuer A von 430% auf 440%

Grundsteuer B von 560% auf 570%

Gewerbsteuer von 470% auf 475%

Für das Jahr 2018 kann nicht damit gerechnet werden, dass es zu einer frühzeitigen Genehmigung der Haushaltssatzung kommen wird. Durch den Beschluss des IX. Nachtrages zur Hebesatzsatzung kann somit jede Verzögerung hinsichtlich des Versandes der Jahressteuerbescheide und der ersten Fälligkeit vermieden werden.

Anlage/n:

Satzungstext